

Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)

14365/26

POLCOM 367
COMER 143
UD 286
COHOM 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 509 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über die Tätigkeiten und Konsultationen der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 509 final.

Anl.: COM(2026) 509 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2026
COM(2026) 509 final

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Tätigkeiten und Konsultationen der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

1. Einführung

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 (im Folgenden „Verordnung“) über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten¹ muss die Kommission dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe vorlegen. Bei der Erstellung des Berichts wird dem Erfordernis, die wirtschaftlichen Interessen natürlicher und juristischer Personen nicht zu beeinträchtigen, gebührend Rechnung getragen.

Der vorliegende Bericht informiert über die Tätigkeiten der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe im Jahr 2025.

2. Regelungsrahmen

Ziel der Verordnung ist es, zum einen die Todesstrafe und zum anderen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Ländern außerhalb der EU durch Beschränkung des Handels mit bestimmten Gütern zu verhindern. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben (Anhang II), und
- Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anhang III) oder zur Vollstreckung der Todesstrafe (Anhang IV) verwendet werden könnten, aber auch legitime Verwendungszwecke wie etwa Strafverfolgung oder therapeutische Zwecke haben können.

Der Handel mit den in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen. Insbesondere sieht die Verordnung Folgendes vor:

- i. Die Verordnung verbietet die Einfuhr in, die Ausfuhr aus und die Durchfuhr durch die EU von in Anhang II aufgeführten Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter keine praktische Verwendung haben. Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verwendung dieser Güter, ist ebenso verboten. Gleichfalls verboten ist die Werbung für diese Güter in Printmedien oder im Internet, im Fernsehen oder im Radio sowie die Ausstellung oder das Anbieten zum Verkauf solcher Güter im Rahmen von Ausstellungen oder Messen.
- ii. In Anhang III aufgeführte Güter, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten, aber auch andere, legitime Zwecke (z. B. im Rahmen der Strafverfolgung) haben können, unterliegen einer vorherigen Ausfuhrgenehmigung auf der Basis von

¹ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1. Nach mehreren Änderungen wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1) als Verordnung (EU) 2019/125 kodifiziert.

Einzelfallprüfungen. Auch für die Erbringung technischer Unterstützung oder von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf diese Kategorie von Gütern ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Anhang III umfasst nicht:

- a) Feuerwaffen, die der Verordnung (EU) Nr. 258/2012² unterliegen,
 - b) Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die der Verordnung (EU) 2021/821³ unterliegen, oder
 - c) Güter, die den Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates⁴ unterliegen.
- iii. Die Verordnung regelt den Handel mit in Anhang IV aufgeführten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe (z. B. durch tödliche Injektion), aber auch für legitime therapeutische Zwecke verwendet werden können. Eine besondere Genehmigung (Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union) wurde eingeführt, um die Ausfuhr solcher Güter zu kontrollieren und ihre Weitergabe zur Verwendung bei Hinrichtungen durch tödliche Injektion zu verhindern, ohne ihren Handel für medizinische, veterinärmedizinische oder andere legitime Zwecke einzuschränken.

3. Tätigkeit der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe

Die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe wurde gemäß Artikel 15c der Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingerichtet, um Fragen zu prüfen, die mit der Anwendung der genannten Verordnung zusammenhängen.

Die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe dient als Plattform, die es Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen ermöglicht, Informationen über die Verwaltungspraxis auszutauschen und Probleme mit der Auslegung der Verordnung, technische Fragen zu den aufgeführten Gütern, Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verordnung und alle sonstigen Themen, die sich ergeben könnten, zu erörtern. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁶ konsultiert die Kommission die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe auch bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte.

Die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe hielt im Jahr 2025 zwei Sitzungen in virtueller Form ab (am 12. Juni und am 11. Dezember), um Informationen über verschiedene Fragen

² Verordnung (EU) Nr. 258/2012 vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

⁴ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99) in der geänderten Fassung.

⁵ Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1).

⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

auszutauschen, die die Anwendung der Verordnung betreffen und im Folgenden zusammengefasst sind.

3.1 Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Basisrechtsakt

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/125 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 29 zu erlassen, um die Anhänge der Verordnung zu ändern. Die Kommission hat im Rahmen einer öffentlichen Online-Konsultation Sachverständige aus den Mitgliedstaaten sowie Interessenträger zu einem delegierten Rechtsakt zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung konsultiert. Der Vorschlag wurde am 21. Mai 2025 von der Kommission angenommen. Mit dem delegierten Rechtsakt wird der Anwendungsbereich der Anhänge II und III erweitert, um dem sich wandelnden internationalen Sicherheitsmarkt und den Änderungen bei der Verwendung von Strafverfolgungsausrüstung Rechnung zu tragen.

Das Europäische Parlament und der Rat erhoben keine Einwände gegen den Vorschlag. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/928 der Kommission⁷ wurde am 31. Juli 2025 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem delegierten Rechtsakt wurde auf die Zunahme von Folter und anderen Formen der Misshandlung außerhalb von Haftsituationen in vielen Teilen der Welt reagiert.

3.2 Handelsangaben: Datenübermittlung

Die Kommission berichtete der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe über den aktuellen Stand des in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung genannten jährlichen Berichts. Die Kommission wies auf die zuvor entwickelte Funktion hin, durch die die Behörden in den Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die erforderlichen Daten für Berichtszwecke direkt in die Bibliothek des **Dual-Use-E-Systems (DUeS)** im Rahmen des Moduls zur Anti-Folter-Verordnung hochzuladen. Damit soll die Aggregation der Daten aus allen Mitgliedstaaten gestrafft und erleichtert werden. Gesammelt werden insbesondere die Entscheidung über den Antrag sowie Informationen zur Art der Güter, zum Ausfuhrziel und zur Endverwendung. Diese Elemente werden im oben genannten Jahresbericht der Kommission wiedergegeben. Der Bericht wurde der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe nach seiner Annahme vorgelegt⁸. Zur Erleichterung der Berichterstattung für 2025 hat die Kommission die Vorlage aktualisiert, um den mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/928 der Kommission eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen.

3.3 Überprüfungsbericht der Kommission zur Verordnung (EU) 2019/125

Im Einklang mit Artikel 32 der Verordnung überprüft die Kommission alle fünf Jahre die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen umfassenden Durchführungs- und Folgeabschätzungsbericht vor.

Die Kommission legte der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe den zweiten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der

⁷ ABl. L, 2025/928, 31.7.2025.

⁸ COM(2025) 704 final vom 21.11.2025 und Anhänge 1 bis 9.

Verordnung (EU) 2019/125 vor, der am 9. Dezember 2025 angenommen wurde und den Zeitraum von 2020 bis Mitte 2025 abdeckt⁹.

Die Kommission wies darauf hin, dass verschiedene Interessenträger zu dem Bericht konsultiert worden sind. Dazu gehörten Sachverständige der Mitgliedstaaten der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe, die informelle Sachverständigengruppe der Kommission sowie internationale Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit Fachwissen im Bereich des Handels mit Folterwerkzeugen. Die Kommission dankte den Mitgliedern der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe für ihr konstruktives Engagement und ihren Beitrag zum Überprüfungsprozess.

Die Kommission teilte der Anti-Folter-Koordinierungsgruppe mit, dass im Bericht der Schluss gezogen wird, dass die Verordnung zufriedenstellend umgesetzt wird und nach wie vor relevant und zweckmäßig ist. Die Verordnung füllt weiterhin eine festgestellte Lücke in den menschenrechtsbasierten Handelskontrollen der EU. Gleichzeitig stellte die Kommission fest, dass die nationalen Verfahren zur Durchführung der Verordnung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können. Daher wurde in dem Bericht auf die Möglichkeit hingewiesen, nichtlegislative Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung zu prüfen, wie z. B. Risikobewertungen in Bezug auf Ausfuhrgenehmigungen, die Erstellung einer Checkliste für Messen und Ausstellungen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus teilte die Kommission mit, dass in der Überprüfung hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, die Liste der unter die Verordnung fallenden Güter kontinuierlich zu überwachen, um den Technologie- und Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang hat die Überprüfung die Relevanz der Güter und Dienstleistungen bestätigt, die unter die Verordnung in der durch die Delegierte Verordnung der Kommission vom Mai 2025 geänderten Fassung fallen. Die Kommission erklärte, dass die Verordnung als wegweisender Rechtsrahmen anerkannt ist und dass sie als Ko-Vorsitzende der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen weiterhin Initiativen zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen auf multilateraler Ebene unterstützen wird.

3.4 Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen

Die Kommission unterrichtete die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe über den Sachstand in Bezug auf den Handel mit Folterwerkzeugen auf globaler Ebene. Die Verordnung (EU) 2019/125 ist nach wie vor der einzige verbindliche regionale Rahmen, der den Handel mit Gütern regelt, die zu Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Die Kommission unterrichtete die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe über den jüngsten Bericht der VN-Sonderberichterstatterin über Folter¹⁰, der am 14. Oktober 2025 auf der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt wurde. In dem Bericht werden die Änderungen hinsichtlich der in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführten Güter begrüßt, darunter viele, deren Verbot die Sonderberichterstatterin bereits in ihrem vorherigen Bericht aus dem Jahr 2023 empfohlen hatte.

⁹ COM(2025) 748 final, Brüssel, 9. Dezember 2025.

¹⁰ <https://docs.un.org/en/A/80/137>.

Darüber hinaus fand am Rande der Plenarsitzung des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung am 15. Oktober 2025 eine Nebenveranstaltung zu einem möglichen Vertrag zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen statt, die von Organisationen der Zivilgesellschaft organisiert und von der Europäischen Union, der Mongolei (als Ko-Vorsitzende der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen) und Frankreich unterstützt wurde. Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen hob die EU als positives Beispiel hervor und sprach sich gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft für ein weltweit rechtsverbindliches Instrument aus.

Die Kommission berichtete auch über die dreijährliche Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu „Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“¹¹. Artikel 23 der Resolution betrifft das Verbot des Handels mit Gütern und Technologien, die außer zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Die Resolution wurde in der Vergangenheit vom Dritten Ausschuss stets einvernehmlich angenommen. Am 20. November 2025 stimmten jedoch drei Länder gegen die Resolution. Schließlich unterrichtete die Kommission die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe über Entwicklungsperspektiven in der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen.

¹¹ <https://digitallibrary.un.org/record/4092657?v=pdf>.